



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Einkünfte aus Solarstrom und ihre steuerliche Behandlung

Inhalt

- | | | | |
|-----|--|---|--|
| 1 | Wie sieht die aktuelle Gesetzeslage aus? | 4 | Wann fällt für die Solaranlage Grunderwerbsteuer an? |
| 2 | Was folgt aus der Einstufung als Unternehmer? | 5 | Wann gibt es Investitionszulagen? |
| 3 | Welche Besonderheiten gibt es bei der Einkommensteuer? | 6 | Welche Steuerfolgen sind noch zu beachten? |
| 3.1 | Grundstücksgemeinschaften | 7 | Wie wird Solarstrom staatlich gefördert? |
| 3.2 | Investitionsabzugsbetrag | | |

Beim Neubau eines Eigenheims oder eines Mehrfamilienhauses planen Bauherren immer öfter Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen zur umweltfreundlichen Wärme- und Stromerzeugung gleich mit ein. Das senkt nicht nur die Energiekosten, sondern schont auch den Geldbeutel.

Aus solarer Strahlungsenergie lässt sich mittels zweierlei Anlagearten Strom erzeugen:

- **Photovoltaikanlagen** wandeln einen Teil der Sonnenstrahlung mittels Solarzellen unmittelbar in elektrische Energie um. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus Solarzellen, die in Solarmodulen zusammengefasst werden, einem Wechselrichter, der den Gleich- in Wechselstrom umwandelt, und einem Einspeisezähler.
- **Solarkollektor-** oder auch **thermische Solaranlagen** dienen ausschließlich der Wärmeerzeugung. Sie können lediglich über weitere Zwischenschritte und damit nur indirekt die erzeugte Wärme in elektrische Energie umwandeln.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz garantiert jedem Anlagenbetreiber, der Strom in die öffentlichen Netze einspeist, über 20 Jahre hinweg einen Festpreis je Kilowattstunde (Vergütungssatz). Dieser Festpreis wird auch dann gezahlt, wenn der Strom teilweise für eigene Zwecke verbraucht wird.

Speist der Anlagenbetreiber zumindest einen Teil des erzeugten Stroms ins öffentliche Netz ein, wird er dadurch zum Unternehmer. Aus steuerrechtlicher Sicht muss er dabei vier Konsequenzen beachten:

- Er wird als Unternehmer mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit eingestuft.
- Er erzielt gewerbliche Einkünfte.
- Möglicherweise entsteht Grunderwerbsteuer.
- Gegebenenfalls kann er eine Investitionszulage für den Einbau beantragen.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen vor allem auf diese vier Konsequenzen ein und konzentrieren sich dabei auf Ihre Sicht als Anlagebetreiber.

1 Wie sieht die aktuelle Gesetzeslage aus?

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** aus dem Jahr **2009** gilt für Strom aus Anlagen, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.07.2010 in Betrieb genommen worden sind. Im Zuge ihrer Änderungen sank die Vergütung für Solarstrom aus Anlagen, die nach dem 30.06.2010 auf Dächern und an Gebäuden installiert wurden, einmalig um 13 %. Bei Anlagen, die erst nach dem 30.09.2010 in Betrieb genommen wurden, erfolgte eine Kürzung um weitere drei Prozentpunkte auf 16 %.

Das alte **Erneuerbare-Energien-Gesetz** von **2004** gilt übrigens weiterhin für Anlagen, die zwischen dem 01.08.2004 und dem 31.12.2008 in Betrieb genommen worden sind.

Nach der Reduzierung der Fördersätze in mehreren Schritten zum 01.07.2010, zum 01.10.2010 und zum 01.01.2011 sinken die Sätze durch das **Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012** nun erneut um 15 %. Betreiber erhalten je nach Standort und Größe ihrer Solarstromanlage zwischen 17,94 Cent/kWh und 24,43 Cent/kWh Strom, die sie ins öffentliche Netz einspeisen.

Die erneute Anpassung nach unten erfolgte vor dem Hintergrund, dass die mit der Stromrechnung zu zahlende Ökostromumlage 2012 von 3,530 Cent/kWh auf 3,592 Cent/kWh steigt. Die Netzbetreiber müssen den Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu einer im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Einspeisevergütung abnehmen. Fallen die realen Strompreise an den Energiebörsen niedriger aus, wird die Differenz aus den Einnahmen der EEG-Umlage ausgeglichen. Je niedriger das Börsenpreisniveau, desto größer ist also die mit der EEG-Umlage zu finanzierende Differenz. Die EEG-Umlage für 2011 ist gegenüber 2010 um über 70 % gestiegen.

Gesetz	Inbetriebnahme der Anlage
EEG 2004	01.08.2004-31.12.2008
EEG 2009	ab 01.01.2009
EEG 2010	ab 01.07.2010 bzw. 01.10.2010
EEG 2012	ab 01.01.2012

Auch nach der aktuellen Neuregelung sind Netzbetreiber verpflichtet, den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten. Der Direktverbrauch wurde gestärkt, indem seit Juli 2010 nicht nur der Strom aus kleinen Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW, sondern bis einschließlich 500 kW direkt genutzt werden kann. Zusätzlich wurde der Anreizeffekt zur umweltfreundlichen Investition von 3,6 Cent auf 8 Cent erhöht. Der gewonnene Strom wird über einen Zähler registriert und bezuschusst.

Die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie ist im Allgemeinen so hoch, dass die Betreiber zumeist nicht nur den überschüssigen, sondern den gesamten Strom an den Netzbetreiber liefern und die eigene Energieversorgung von diesem wieder einkaufen.

Hinweis

Die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 2009 sahen neben der Absenkung der Vergütung für Solarstrom zum 01.07.2010 bzw. 01.10.2010 aus Anlagen auf dem Dach und an Gebäuden weitere Änderungen vor:

- Bei Anlagen auf Freiflächen betrug die Absenkung der Vergütung 12 % (01.07.2010). Bei Anlagen, die erst nach dem 30.09.2010 in Betrieb genommen wurden, erfolgte eine Kürzung um 15 %. Im Gegenzug wurde die befristete Vergütung von Freiflächenanlagen zum 01.01.2015 aufgehoben. Damit wird auch Strom aus solchen Anlagen vergütet, die nach 2014 in Betrieb genommen werden.
- Die Vergütung für Strom aus Anlagen auf Flächen ehemaliger wirtschaftlicher und militärischer Nutzung (Konversionsflächen) wurde um 8 % bzw. 11 % gesenkt (Inbetriebnahme nach dem 30.06.2010 bzw. 30.09.2010).
- Strom aus Anlagen, die nach dem 30.06.2010 auf ehemaligen Ackerflächen in Betrieb genommenen wurden, wird nicht mehr vergütet. Ausgenommen sind Anlagen, die sich auf Flächen von vor dem 01.01.2010 beschlossenen Bebauungsplänen befinden und die spätestens bis Jahresende 2010 in Betrieb gegangen sind.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 behält die bestehenden Degressionsregelungen bei der Solarförderung mit einer halbjährlichen Anpassung - wie im Jahr 2011 - bei, reduziert die Vergütungsklassen von vier auf drei und führt die Eigenverbrauchsregelung unbefristet fort.

Das ergibt - je nach Inbetriebnahme - folgende aktuell gültige Vergütungssätze:

Einspeisung in öffentliche Netze

Inbetriebnahme ab	Leistungsklassen und Vergütungssätze in Cent/kWh			
	bis 30 kW	bis 100 kW	ab 100 kW	ab 1.000 kW
01.01.2009	43,01	40,91	39,58	33,00
01.01.2010	39,14	37,23	35,23	29,37
01.07.2010	34,05	32,39	30,65	25,55
01.10.2010	33,03	31,42	29,73	24,79
01.01.2011	28,74	27,33	25,86	21,56
01.01.2012	24,43	23,32	21,98	18,33

	Konversions- Freiflächen Ackerflächen		
	flächen	flächen	flächen
01.01.2009	31,94	31,94	31,94
01.01.2010	28,43	28,43	28,43
01.07.2010	26,15	25,02	–
01.10.2010	25,37	24,26	–
01.01.2011	22,07	21,11	–
01.01.2012	18,76	17,94	–

Eigenverbrauch

Inbetriebnahme ab	Leistungsklassen und Vergütungssätze in Cent/kWh					
	bis 30 kW		bis 100 kW		bis 500 kW	
	bis 30 %	ab 30 %	bis 30 %	ab 30 %	bis 30 %	ab 30 %
01.01.2009	25,01	–	–	–	–	–
01.01.2010	22,76	–	–	–	–	–
01.07.2010	17,67	22,05	16,01	20,39	14,27	18,65
01.10.2010	16,65	21,03	15,04	19,42	13,35	17,73
01.01.2011	12,36	16,74	10,95	15,33	9,48	13,86
01.01.2012	7,60	12,43	6,49	11,32	5,15	9,98

Hinweis: Ab 501 kW entfällt die Förderung. Die vorgenannten Vergütungssätze sind Nettopreise, so dass die Umsatzsteuer noch obendrauf kommt. Auch als privater Hausbesitzer werden Sie durch die Einspeisung von Solarenergie in die öffentlichen Netze zum Unternehmer.

2 Was folgt aus der Einstufung als Unternehmer?

Wird der mit einer Photovoltaikanlage erzeugte Strom an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht eine **unternehmerische Tätigkeit** vor. Dies gilt auch dann, wenn sich die Anlage auf dem Dach des privat genutzten Wohnhauses befindet und der Solarstrom teilweise in den eigenen Haushalt fließt. Daher sind private Hausbesitzer grundsätzlich verpflichtet, die Aufnahme der **gewerblichen Tätigkeit** ihrem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dieses versendet dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, in welchem neben den persönlichen Daten im Wesentlichen die Art und die voraussichtliche Höhe der Einnahmen bzw. des erwarteten Gewinns erfragt werden. Auf Basis dieser Daten prüft das Finanzamt dann,

- ob Steuervorauszahlungen zu leisten und
- welche Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen künftig abzugeben sind.

Hinweis

Nach der Gewerbeordnung muss der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit der zuständigen Behörde angezeigt werden. Betreiben Sie nur eine kleine Hausanlage, wird voraussichtlich auf eine Gewerbebeantragung verzichtet werden. Eine entsprechende Nachfrage bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung ist jedenfalls empfehlenswert.

Private Hausbesitzer werden aus steuerrechtlicher Sicht also zu Unternehmern, wenn sie Photovoltaikanlagen oder Solarkollektoren betreiben und den erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeisen. Die Finanzverwaltung geht dabei davon aus (Fiktion), dass sie den

gesamten produzierten Strom an den Netzbetreiber liefern. Die Annahme der Unternehmereigenschaft setzt lediglich voraus, dass die Anlage - unmittelbar oder mittelbar - mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden ist; die Einnahmenhöhe spielt keine Rolle.

Hausbesitzer können zwar die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** nutzen und sich wie Nichtunternehmer behandeln lassen, wenn ihre Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im Folgejahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Im Gegenzug erstattet ihnen das Finanzamt dann aber auch keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen. Daher entscheiden sich private Anlagenbetreiber meist für die Regelbesteuerung, werden wie jeder andere Unternehmer behandelt und müssen die aus der Lieferung an das Energieversorgungsunternehmen entstehende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an das Finanzamt abführen.

Hinweis

An den Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind Sie für mindestens fünf Jahre gebunden. Widerrufen können Sie diesen nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an.

Die vom Netzbetreiber gezahlte Einspeisevergütung ist das Entgelt für die Stromlieferung des Anlagebetreibers. Bei einem **Eigenverbrauch** durch den Anlagenbetreiber und der zugehörigen Rücklieferung des eingespeisten Stroms durch den Netzbetreiber stellt der Netzbetreiber die Differenz zwischen der Einspeisevergütung für Hin- und Rücklieferung in Rechnung. Der Hausbesitzer hat für seinen privaten Energieverbrauch Umsatzsteuer zu entrichten und kann diese wegen der privaten Verwendung auch nicht als Vorsteuer berücksichtigen.

Beispiel

Ein Eigenheimbesitzer nimmt seine neue 25-kW-Anlage am 15.10.2010 in Betrieb. 300 kW Strom nutzt er selbst.

Lieferung an Betreiber 300 kW x 33,03 Cent	99,09 €
darauf entfallende Umsatzsteuer von 19 %	18,83 €
Rücklieferung Privatverbrauch	
300 kW x 15,36 Cent (33,03 Cent - 17,67 Cent)	46,08 €
Betreiber berechnet Umsatzsteuer von 19 %	8,76 €

Der Hausbesitzer muss 18,83 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und kann die 8,76 €, die ihm der Netzbetreiber in Rechnung stellt, nicht mindern geltend machen.

Bei Anwendung der Regelbesteuerung müssen Hausbesitzer im Jahr der Betriebsaufnahme und im folgenden Jahr monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgeben. Gleichzeitig müssen sie die **Steuervorauszahlung**, die sie selbst berechnet haben, an das Finanzamt entrichten. Ab dem dritten Jahr kann bei kleineren Photovol-

taikanlagen ganz auf Voranmeldungen verzichtet werden, wenn der Gesamtbetrag der Umsatzsteuer aus dem Vorjahr unter 1.000 € liegt. Ansonsten sind die Voranmeldungen quartalsweise - also bis zum 10.04., 10.07., 10.09. des laufenden Jahres und bis zum 10.01. des folgenden Jahres - abzugeben. Die Voranmeldungen - und ab 2011 aufgrund einer Gesetzesänderung auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung - sind grundsätzlich auf elektronischem Weg beim Finanzamt einzureichen. Das hierzu erforderliche Programm ELSTER ist kostenlos auf einer CD beim Finanzamt erhältlich bzw. kann unter www.elster.de heruntergeladen werden.

Der sofortige Vorsteuerabzug und die zeitlich gestreckte Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bringen einen erheblichen Liquiditäts- und Zinsvorteil beim Einbau mit sich und sind vergleichbar mit dem Vorsteuerabzug aus den Baukosten eines Hauses. Zwar ist es durch eine aktuelle Gesetzesänderung seit 2011 dazu gekommen, dass die Vorsteuer nur noch insoweit abzugsfähig ist, als sie auf die Verwendung für unternehmerische Zwecke entfällt. Dies betrifft aber nur gemischtgenutzte Gebäude, nicht hingegen die Solaranlage.

Beispiel

Eine Familie zahlt 2010 für die Solaranlage im Eigenheim 40.000 € plus 7.600 € Umsatzsteuer. Zwei Drittel des Stroms fließen in öffentliche Netze, ein Drittel in die eigenen vier Wände.

Die Familie erhält sofort 7.600 € vom Finanzamt erstattet, so dass sie zunächst nur der Nettobetrag aus der Rechnung belastet. Anschließend zahlt sie über zehn Jahre verteilt 2.520 € zurück. Diese Finanzierungsspitze vom Fiskus bringt zusätzlich einen Zinsvorteil.

Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch	
(7.600 € x 1/3 =)	2.533 €
ergibt pro Monat (2.533 € / 120 Monate =)	21 €
Rückzahlung insgesamt 2010-2019	
(120 Monate x 21 €)	2.520 €
Soforterstattung vom Fiskus 2010	- 7.600 €
verbleibender Zuschuss	5.080 €

Hinweis

Liefern Sie den umweltfreundlich erzeugten Strom neben dem Energieerzeugungsunternehmen auch an Ihre Mieter, ist das ebenfalls ein steuerpflichtiger Umsatz. Dies hat aber keinen Einfluss darauf, dass die Vermietung der Wohnung weiterhin umsatzsteuerfrei bleibt.

Eine **dachintegrierte** Photovoltaikanlage ist kein wesentlicher Gebäudebestandteil. Diese Beurteilung gilt unabhängig davon, ob die Anlage auf dem Dach montiert ist oder das Dach ersetzt. Folglich hat der Betreiber keine Möglichkeit, ein ansonsten nichtunternehmerisch

genutztes Gebäude insgesamt seinem Unternehmensvermögen zuzuordnen und die Vorsteuer aus den gesamten Herstellungskosten des Gebäudes abzuziehen.

Muss aber das **Dach saniert** werden, damit die Photovoltaikanlage überhaupt eingebaut werden kann, werden unmittelbar mit dem Einbau zusammenhängende Aufwendungen für die Dachsanierung sowohl für das Gebäude als auch für den Betrieb der Solaranlage genutzt. Bei diesem Erhaltungsaufwand handelt es sich um ein gemischtgenutztes Wirtschaftsgut. Der Unternehmer hat insoweit ein Zuordnungswahlrecht, wenn die unternehmerische Nutzung von mindestens 10 % erfüllt ist.

3 Welche Besonderheiten gibt es bei der Einkommensteuer?

Gewinne und Verluste aus der Photovoltaikanlage zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und müssen bei der Einkommensteuererklärung in die Anlage G eingetragen werden. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen des Betreibers.

Die **Einkünfte** ermitteln sich unter Berücksichtigung

- der individuellen Leistungsdaten der Anlage,
- der erhaltenen Fördermittel,
- der vorgenommenen Investitionen und
- der Finanzierung.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Vergütungen abhängig vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage degressiv sinken - was auf der Kostenseite nicht zwingend gleichermaßen erfolgt.

Der Gewinn oder Verlust wird mit einer formlosen **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt. Ab Einnahmen von 17.500 € jährlich ist zur Ermittlung der amtlich vorgeschriebene Vordruck „Anlage EÜR“ zu verwenden. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich durch die Angabe der Summe aller im Jahr zugeflossenen Betriebseinnahmen aus den Vergütungen für eingespeisten und gegebenenfalls selbstverbrauchten Strom, vermindert um die Betriebsausgaben (z.B. Darlehenszinsen, Abschreibung, Versicherungen, laufende Betriebs- und Wartungskosten).

Hinweis

Neben der Einspeisevergütung erhalten Sie als Anlagebetreiber teilweise Zuschüsse - beispielsweise vom Energieversorger. Sie haben dabei ein Wahlrecht, ob Sie diese sofort als Betriebseinnahmen in voller Höhe versteuern oder die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlage um die erhaltenen Zuschüsse kürzen wollen. Dann fällt die Abschreibung anschließend geringer aus.

Die verminderte Vergütung für selbsterzeugten und sofort verbrauchten Strom stellt neben dem normalen Vergütungstarif für eingespeisten Strom steuerpflichtige **Betriebseinnahmen** des Gewerbebetriebs „Stromerzeugung“ dar. Soweit Hausbesitzer selbsterzeugten und vom Netzbetreiber vergüteten Strom unmittelbar nach der Erzeugung für private Zwecke verbrauchen, liegt darüber hinaus eine **Entnahme** des Stroms vor. Diese ist mit dem Preis für den Strom, den man aus dem Netz des Energieversorgers bezieht, gewinnerhöhend anzusetzen.

Ergeben sich aus der Photovoltaikanlage in den **Anfangsjahren Verluste**, können diese steuerlich berücksichtigt werden. Dies gilt, wenn aus der Anlage - über deren gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren gerechnet - voraussichtlich ein Totalgewinn erwirtschaftet wird. Bei Anlagen, die seit 2004 in Betrieb genommen worden sind, ist diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt.

Ob es sich bei der Solaranlage um Grundvermögen oder eine Betriebsvorrichtung handelt, ist für die Höhe der Abschreibung und damit für die Höhe der Einkommensteuer sowie für die Gewerbesteuer relevant (vgl. Punkt 6).

Bei der Solaranlage handelt es sich um eine **Betriebsvorrichtung** - unabhängig davon, ob sie auf das Dach aufgesetzt oder in das Dach integriert ist. Sie rechnet zu den beweglichen Wirtschaftsgütern und hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei sogenannten dachintegrierten Anlagen (z.B. in Form von Solardachsteinen, Solardachfolien oder Indach-Solarmodulen) müssen zur Ermittlung der Abschreibungsmöglichkeiten allerdings die Investitionskosten in die Kosten für eine herkömmliche Dacheindeckung und die Mehrkosten für die Solarstromproduktion aufgeteilt werden. Denn nur der Teil der Mehrkosten ist im Rahmen der Abschreibung für die Solarstromproduktion begünstigt.

3.1 Grundstücksgemeinschaften

Erzielen Grundstücksgemeinschaften (Personengesellschaften) Mieteinkünfte und betreiben daneben eine Photovoltaikanlage, aus der sie gewerbliche Einkünfte erzielen, so führt das Betreiben der Anlage dazu, dass sämtliche Einkünfte - auch die aus der Vermietung - gewerblich werden und der Gewerbesteuer unterliegen. Zudem wird ein eventueller Immobilienverkauf nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig. Im Steuerrecht spricht man von der sogenannten **Abfärbetheorie**.

Man erkennt leicht, dass diese Abfärbetheorie enormen Einfluss auf die Nettorendite der betroffenen Grundstücksgesellschaften hat.

Ausnahmen: Anders ist die Beurteilung bei

- Erbgemeinschaften,
- ehelichen Güter- und
- reinen Bruchteilsgemeinschaften.

Diese haben keine eigene Rechtsfähigkeit und können keine gewerbliche Mitunternehmerschaft sein. Die Abfärbetheorie kommt daher nicht zum Tragen, so dass diese Gemeinschaften sowohl Miet- als auch gewerbliche Einkünfte erzielen können.

Die Stromerzeugung mit Photovoltaikanlage durch eine **gemeinnützige Einrichtung** stellt selbst dann einen Betrieb gewerblicher Art dar, wenn der Jahresumsatz unter dem Betrag von 35.000 € bleibt. Für die Frage der Abgrenzung des Betriebs gewerblicher Art von der sonstigen Tätigkeit der gemeinnützigen Einrichtung - etwa eines Vereins - kann nicht vorrangig auf feste Umsatzgrenzen abgestellt werden, weil die Unternehmer-eigenschaft des Anlagebetreibers keinen Mindestumsatz voraussetzt.

3.2 Investitionsabzugsbetrag

Im Vorgriff auf einen geplanten Einbau kann ein Investitionsabzugsbetrag von **40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** die Steuern mindern. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf insgesamt 200.000 € nicht übersteigen. Diese Investitionsförderung gibt es für die künftige Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Anlagegütern in den folgenden drei Jahren, die anschließend zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

Handelt es sich bei der Solaranlage um einen Gebäudebestandteil (unbewegliches Wirtschaftsgut) oder wird zu viel Strom für den Eigenbedarf verwendet (keine 90%ige betriebliche Nutzung), scheidet der Abzugsbetrag zur vorweggenommenen Gewinnminderung aus.

Hinweis

Da die steuerliche Materie sehr komplex ist, die Förderung von mehreren gesetzlichen Bedingungen abhängt und im Einzelfall nicht immer die optimale Lösung bringt, stehen wir als Ihre Steuerberater zur Klärung der weiteren individuellen Fragen gern zur Verfügung.

4 Wann fällt für die Solaranlage Grunderwerbsteuer an?

Bei der Veräußerung eines Grundstücks stellt sich die Frage, ob der Kaufpreisanteil für eine Photovoltaikanlage auf dem Grundstück bzw. dem Gebäude der Grunderwerbsteuer unterliegt. Gegenstand der Grunderwerbsteuer sind Rechtsvorgänge, die sich auf inländische **Grundstücke inklusive sämtlicher Bestandteile** beziehen. Das beinhaltet neben Heizungsanlagen sowie

fest eingebauten Bad- und Sanitäreinrichtungen auch Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Heizung sowie die Dacheindeckung. Betriebsvorrichtungen rechnen hingegen nicht zum Grundstück, so dass der auf sie entfallende Teil des Entgelts nicht mit Grunderwerbsteuer belastet wird.

Thermische Solaranlagen und -kraftwerke dienen der Wärmegewinnung durch Sonnenlicht und werden meist zur Ergänzung einer bereits vorhandenen Raumheizung oder zur Wassererwärmung für den sanitären Bereich eingesetzt. Sie zählen zu den Heizungsanlagen und sind damit regelmäßig Gebäudebestandteile, so dass der anteilige Kaufpreis für die Berechnung der Grunderwerbsteuer einzubeziehen ist.

Photovoltaikanlagen sind nach ihrer Verwendung zu differenzieren:

- Dient der erzeugte Strom ausschließlich der Eigenversorgung, wird der auf die Photovoltaikanlage entfallende Kaufpreisanteil in die Grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage mit einbezogen.
- Wird der mit der Photovoltaikanlage erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs an einen Energieversorger geliefert, ist die Anlage als Betriebsvorrichtung einzustufen. Sie gehört damit nicht zum Grundstück; der auf sie entfallende Kaufpreisanteil wird nicht mit Grunderwerbsteuer belastet.
- Eine Besonderheit gilt für Dachziegel-Photovoltaikanlagen. Sie dienen auch als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Dacheindeckung und sind deshalb dem Gebäude zuzurechnen, selbst wenn der damit erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs ins Netz eingespeist wird. Der entsprechende Kaufpreisanteil gehört zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung.

5 Wann gibt es Investitionszulagen?

Die Investition in eine Photovoltaikanlage auf dem Gelände eines begünstigten Betriebs stellt ein Erstinvestitionsvorhaben dar. Durch sie kommt es nämlich zu einer Diversifizierung der Produktion der Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.

Die Investition ist begünstigt, wenn sie in einem Betrieb des **verarbeitenden Gewerbes** erfolgt. Es ist unerheblich, ob die Investition einer für sich gesehen nichtbegünstigten Tätigkeit dient. Es reicht aus, dass der Betrieb insgesamt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum verarbeitenden Gewerbe oder einem anderen begünstigten Wirtschaftszweig gehört.

Die Förderung ist beschränkt auf Wirtschaftszweige des verarbeitenden Gewerbes, **bestimmte produktionsnahe Dienstleistungen** und das **Beherbergungsgewerbe**.

Ansonsten ist das Betreiben von Solaranlagen dem nichtbegünstigten Wirtschaftszweig der Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung zuzuordnen. Somit können **Privatpersonen**, die mit einer Solaranlage einen gewerblichen Betrieb begründen, keine Investitionszulage beanspruchen. Dasselbe gilt für Unternehmen, die einem **nichtbegünstigten Wirtschaftszweig** zuzuordnen sind.

6 Welche Steuerfolgen sind noch zu beachten?

Ein Stromerzeugungsunternehmen ist dem Grunde nach auch gewerbsteuerpflichtig. **Gewerbsteuer** fällt aber erst an, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Insofern dürfte bei einer Anlage auf dem eigenen Wohnhaus regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung entstehen.

Werden Bauleistungen für Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht, sind die Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen 15 % Steuern abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen, das für das Bauunternehmen zuständig ist. Unter Bauleistungen fallen auch Arbeiten zur Installation einer Photovoltaikanlage. Damit unterliegen diese Leistungen grundsätzlich der **Bauabzugsteuer**. Der Steuerabzug ist dann nicht vorzunehmen, wenn der Installationsbetrieb dem Hausbesitzer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Dieser ist verpflichtet, eine gut lesbare Kopie der Freistellungsbescheinigung auszuhändigen.

7 Wie wird Solarstrom staatlich gefördert?

Hausbesitzer tragen angesichts des Klimawandels aktiv zum Umweltschutz bei, wenn sie sich eine Solaranlage installieren lassen. Dabei können sie unterschiedliche Förderung bekommen:

- **Zuschüsse zu den Investitionskosten** werden im Regelfall nach Fertigstellung ausgezahlt.
- **Zinsgünstige Darlehen** müssen über eine Bank oder Sparkasse abgewickelt werden.

Aber auch der Staat begünstigt Investitionen, die dem Umweltschutz dienen. Diese Fördergelder sind nicht zuletzt das Argument, sich für eine Solaranlage zu entscheiden. Die Förderung kann wie folgt aussehen:

- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sichert eine auf 20 Jahre festgeschriebene **Abnahmepflicht** durch Energieversorgungsunternehmen mit fixen Einspeisungsvergütungen.
- Verschiedene Mittel stehen für die **Finanzierung** von Solaranlagen bereit. Förderung von Solarkollektoranlagen gibt es beispielsweise beim Bundesamt

für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Allerdings wurde das Marktanreizprogramm für Erneuerbare Energien zum 03.05.2010 gestoppt. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.bafa.de → Energie → Erneuerbare Energien.

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau fördert durch langfristige, zinsgünstige **Darlehen** mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren unter anderem die Investitionskosten für die Errichtung, die Erweiterung oder den Erwerb einer Solaranlage. So gibt es das Programm Erneuerbare Energien, Programmteil Premium, in dem zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse vergeben werden. Näheres finden Sie unter www.kfw.de → Inlandsförderung → Förderratgeber → Erneuerbare Energien.
- Die **Förderprogramme der einzelnen Bundesländer** sind jeweils unterschiedlich ausgestaltet.
- Günstige Zinssätze für die Finanzierung von Solaranlagen liegen bei **Banken** derzeit bei 4 % - 5 % effektiv - gute Bonität des Kreditnehmers vorausgesetzt. Bei kleineren Darlehenssummen bis 50.000 € reicht der Bank meist die Abtretung der Einspeisevergütung als Sicherheit aus. Bei größeren Anlagen fordern die Kreditgeber mehr Sicherheiten und in Ausnahmefällen einen Grundbucheintrag.

Es lassen sich mehrere Förderprogramme in Anspruch nehmen, einige Maßnahmen schließen einander aber aus oder unterliegen Höchstgrenzen. Dazu ist in der Regel im jeweiligen Antrag anzugeben, welche weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen.

Hinweis

Als Hausbesitzer sollten Sie stets schon vor Beginn einer Bau- oder Modernisierungsmaßnahme den Antrag auf Fördermittel stellen! Denn für nachträglich gestellte Anträge gibt es in der Regel keine Förderung mehr.

Förderprogramme stehen immer unter einem Haushaltsvorbehalt: Bund, Länder und Gemeinden können für ein noch geltendes Förderprogramm die Bewilligung verweigern, wenn es ihnen an Haushaltsmitteln fehlt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht - abgesehen von der Einspeisevergütung - nicht.

Hilfreich sind **Vorabinformationen** über die möglichen Förderprogramme, die durch unabhängige Energieberater zum Teil kostenlos durchgeführt werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.